



Stadtgemeinde Attnang-Puchheim

Amtsleitung
Rathausplatz 9 | 4800 Attnang-Puchheim
Telefon: 07674 / 615-49 | Fax: 07674 / 615-44
E-Mail: stadamt@attnang-puchheim.ooe.gv.at
Internet: www.attnang-puchheim.at
UID-Nr: ATU 23468307



ANLAGE Nr. 2
zum Protokoll des GR
vom 13. Dezember 2019

Sachbearbeiterin:
Mag. Renate Aigner

Geschäftszahl:
Kanal-ORDNUNG

Datum:
04.12.2019 Endfassung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim vom 13. Dezember 2019 mit der eine **Kanalordnung** für die gemeindeeigene öffentliche Kanalisation erlassen wird.

Aufgrund des § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl.Nr. 27/2001 idF LGBl.Nr. 95/2017 wird vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim befindlichen Anschlüsse (Hauskanalanlage) an die öffentliche Kanalisationsanlage der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim, dem Abwasserverband AGER-WEST (im Folgendem „AA-W“ genannt) und der Gemeinde Redlham Anwendung.

Außerhalb des Gemeindegebiets befindliche Anschlüsse an die Kanalisation der Stadtgemeinde bzw. des AA-W müssen in jedem Fall mit einem mit der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim abzuschließenden Übereinkommen geregelt werden.

§ 2 Vorschriften für die Einleitung von Schmutz- und Oberflächenwässern

- (1) Von den angeschlossenen Objekten sind sämtliche häusliche Abwässer (Fäkal-, Wasch-, Bade- und Küchenabwässer), diesen gleichzuhaltende und betriebliche Abwässer, je nach Entwässerungssystem in den öffentlichen Schmutz- oder Mischwasserkanal einzuleiten.
- (2) In die öffentliche Kanalisation dürfen nur Abwässer eingeleitet werden,
 - a) die den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit der Anlage nicht stören,
 - b) die das Personal bei der Wartung und Instandhaltung der Anlage nicht gefährden,
 - c) die die Abwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung nicht beeinträchtigen und
 - d) die die Gewässer nicht nachteilig beeinflussen.

Keinesfalls dürfen häusliche Abfälle (z.B. zerkleinerte Küchenabfälle), tierische Abfälle (z.B. Katzenstreu), landwirtschaftliche Abfälle (Jauche, Gülle, Stallmist) sowie Öle und Fette außer in unvermeidbarem Ausmaß in die Kanalisation eingebracht werden.

- (3) Gelangen giftige, feuer- oder zündschlaggefährdende Stoffe in die öffentliche Kanalisationsanlage, so ist der AA-W unter der derzeitigen Notfallnummer 07674 64580 (Nummer abrufbar auch im Internet unter der Homepage: <https://www.awv.at/>) hiervon sofort zu verständigen.
- (4) Die Abwässer sind in möglichst frischem Zustand, somit ohne Zwischenschaltung von Senkgruben oder Hauskläranlagen, in die öffentliche Kanalisationsanlage einzuleiten.
- (5) Die Einleitung von Oberflächenwässern von Liegenschaften hat unter Berücksichtigung der Ausführung der öffentlichen Kanalisationsanlage zu erfolgen:

Bei einem Mischsystem

Drainagewässer, Brunnenüberwässer und Quellwässer dürfen nicht in die Mischwasserkanäle eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes Niederschlagswässer von Dachflächen sind – soweit örtlich möglich – dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Bei Trennsystem

Drainagewässer, Brunnenüberwässer, Quellwässer und Niederschlagswässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Nicht oder nur gering verunreinigtes (Dach- bzw.) Niederschlagswasser ist soweit wie möglich dem natürlichen ober- und unterirdischen Abflussgeschehen zu überlassen.

Oberflächenwasser von Liegenschaften dürfen nur in solcher Menge in den öffentlichen Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden, dass die in den wasserrechtlich bewilligten Projekten der öffentlichen Kanalisationsanlage für die einzelnen Einzugsflächen angesetzten Abflussbeiwerte nicht überschritten werden.

- (6) Abwässer, die sich in ihrer Beschaffenheit und/ oder Menge mehr als geringfügig vom häuslichen Abwasser unterscheiden (§ 32b WasserrechtsG 1959), dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch den AA-W in die Kanalisation abgeleitet werden.
- (7) Im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltemaßnahmen für Niederschlagswässer: Im gesamten Stadtgebiet müssen die an den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal angeschlossenen Objekte für die abzuleitenden Niederschlagswässer Rückhaltemaßnahmen in Form von dezentralen Retentionsanlagen (zB. Regenspeicherbecken in der Größe von mind. 4 m³ pro 100 m² angeschlossener versiegelter Fläche) vorsehen. Die retentierten Niederschlagswässer dürfen nur gedrosselt und in einer max. Menge von 0,5 l/s pro 100m² versiegelter Fläche in den öffentlichen Niederschlagswasser- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden.

§ 3

Vorschriften für die Anschlussleitungen

- (1) Die Errichtung der Hauskanalanlage hat unter Einhaltung und Beachtung der gültigen Normen (ÖNORM B 2501 "Entwässerungsanlagen für Gebäude", ÖNORM B 2503 „Ergänzende Bestimmungen für die Planung, Ausführung und Prüfung“, ÖNORM EN 752

„Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, und ÖNORM EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“) zu erfolgen.

- (2) Die Einbindung der Hauskanalanlage in die öffentliche Kanalisation hat primär über ein Schachtbauwerk im Hauptkanal zu erfolgen, um die Zugänglichkeit für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu gewährleisten. Sollte die Einbindung in den Hauptkanal über einen Abzweiger erfolgen, so ist jedenfalls ein zugänglicher Hausanschlusschacht im unmittelbaren Bereich der Grundstücksgrenze erforderlich.
Die Einbindung hat in Fließrichtung und in Höhe des Wasserspiegels bei Trockenwetter zu erfolgen.
- (3) Eigentümer von zu entwässernden Objekten haben sich selbst gegen einen Abwasserrückstau aus dem öffentlichen Kanalnetz (z.B. durch die Errichtung von normgemäßen Rückstausicherungen bzw. bei Hebeanlagen unter Beachtung der Bestimmungen der ÖNORM B 2501 und der Lage der Rückstauene beim Anschlusspunkt) zu schützen.
- (4) Können die Abwässer von einem Objekt nicht im natürlichen Gefälle zum öffentlichen Kanal fließen, so hat dies der Eigentümer des Objekts durch eine Abwasserhebeanlage oder ein Abwasserpumpwerk sicherzustellen.
- (5) Eine ausreichende Entlüftung der Abwasserleitungen im Objekt ist über Dach sicher zu stellen.
- (6) Hauskanalanlagen dürfen erst nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Fertigstellung einer Hauskanalanlage ist der Baubehörde binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der Fertigstellungsanzeige ist ein Dichtheitsattest (auf Basis einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens anzuschließen. (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- (8) Überdies ist im Fall der Errichtung von dezentralen Rückhaltmaßnahmen für Niederschlagswasser (gem. § 2 Abs. 7) dessen Fertigstellung der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim schriftlich anzuzeigen und es sind dieser Anzeige entsprechende Nachweise beizulegen, mit welchen von einem befugten Bauführer die Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen (vorhandenes Retentionsvolumen, Art und Menge der Drosselung, Art einer allenfalls erforderlichen Vorreinigung etc.) bestätigt wird.
- (9) Sämtliche im Zusammenhang mit der Hauskanalanlage stehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der Hauskanalanlage, sind vom Eigentümer des Objekts selbst zu tragen.

§ 3a

Nachträgliche Änderung des Abwasserentsorgungssystems

Erfolgt bei der öffentlichen Kanalisation eine Änderung von Misch- auf Trennkanalisation, so hat der Eigentümer des zu entwässernden Objektes bei der Hauskanalanlage ebenfalls eine Trennung in Schmutz- und Niederschlagswasser auf eigene Kosten binnen einer Frist von 3 Monaten durchzuführen.

§ 4

Reinigung und Instandhaltung der Hauskanalanlage

Der Eigentümer einer Hauskanalanlage hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung, Funktionsfähigkeit, Dichtheit und regelmäßige Wartung der Anlage zu sorgen.

§ 5

Auflassung bestehender Hauskläranlagen und Senkgruben

Mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation sind bestehende Abwasserreinigungs- und Abwassersammelanlagen durch einen dauerhaften Verschluss der Abwasserzuleitung außer Betrieb zu nehmen. Die Anlagen sind zu entleeren, zu reinigen und mit nicht faulfähigem Material (z.B. Kies) aufzufüllen. Eine Weiterverwendung bestehender Anlagen (z.B. Regenwasserspeicher) ist der Baubehörde bekannt zu geben, hat den bautechnischen Anforderungen sowie den Anforderungen des Umweltschutzes und der Hygiene zu entsprechen und darf insbesondere keine Gefährdung für Mensch und Tier darstellen.

§ 6

Unterbrechung der Entsorgung

- (1) Die Entsorgungspflicht der Stadtgemeinde bzw. des Verbandes ruht, solange Umstände, die abzuwenden außerhalb der Einflussmöglichkeit des Kanalisationsunternehmens stehen, die Übernahme oder Reinigung der Abwässer ganz oder teilweise verhindern.
- (2) Die Übernahme der Abwässer durch das Kanalisationsunternehmen kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung einer drohenden Überlastung der öffentlichen Kanalisation oder aus sonstigen betrieblichen Gründen eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Kanalisationsunternehmen wird dafür Sorge tragen, dass solche Einschränkungen und Unterbrechungen möglichst vermieden beziehungsweise kurz gehalten werden. Beabsichtigte Unterbrechungen der Entsorgung werden rechtzeitig in ortsüblicher Weise bekannt gegeben, es sei denn, es besteht Gefahr in Verzug.
- (3) Das Kanalisationsunternehmen kann die Übernahme der Abwässer des Kanalbenützers nach vorhergehender schriftlicher Androhung, bei Gefahr in Verzug auch sofort, unterbrechen, einschränken oder die weitere Übernahme vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, wenn der Kanalbenützer gegen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, behördliche Auflagen oder die Kanalordnung verstößt.

§ 7

Überwachung

Den Organen der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim und des Kanalisationsunternehmens ist der Zutritt zur Hauskanalanlage jederzeit und ungehindert zu gewähren. Ebenso sind auch Inspektionen der Hauskanalanlage von der öffentlichen Kanalisationsanlage aus zuzulassen.

§ 8

Strafbestimmungen

Übertretungen von in dieser Verordnung ausgeführten Anordnungen sind nach § 23 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 4.000 Euro zu ahnden.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Die Kanalordnung tritt mit 01. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Die Kanalordnung, Beschluss des Gemeinderats vom 24.04.2003, tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Peter Groß



Kundmachung:

Gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht.

Kundmachungsfrist bis:

27.12.2019, 24:00 Uhr

angeschlagen am:

13.12.2019

abgenommen am:

2.1.2020